### Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-103 "Eiderberg bei Freudenburg":

hlanzeige: Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg eudenburg" vom 21.04.1983 (RVO-7100-19830421T120000)	
chtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg bei Freudenbundkreis Trier-,Saarburg vom 5. Mai 1995 (RVO-7100-19950505T120000)	
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	5
§ 6	5
§ 7	5
8	6

## Fehlanzeige: Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg bei Freudenburg" vom 21.04.1983 (RVO-7100-19830421T120000)

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg bei Freudenburg" vom 21.04.1983 (NSG-7100-103) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg bei Freudenburg" Landkreis Trier"Saarburg vom 5. Mai 1995 (RVO-710019950505T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. s. 36) – zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) – zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1997 (GVBl. S. 127) – wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung "Eiderberg bei Freudenberg".

#### **ξ 2**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha und umfasst in der Gemarkung Freudenburg, flur 2, das Flurstück Nr. 223/10 teilweise (die Teilfläche, die in der Katasterkarte als Naturschutzgebiet gekennzeichnet ist) sowie Flur 3, die Flurstücke Nrn. 1/9 und 1/10.

#### § 3

#### Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung des Eiderbergs mit seinen artenreichen Kalkmagerrasen, mit Gebüschen, Gebüschsäumen und sekundären Felsformationen (ehemalige Kalksteinbrüche) im Moselsaar-Gau als Lebensraum seltener, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere aus den Artengruppen der Vögel und Insekten
- die Erhaltung und Entwicklung des Eiderbergs auf Grund seiner landschaftsprägenden Erscheinung und Dominanz sowie
- die Erhaltung des Eiderbergs aus wissenschaftlichen Gründen.

#### § 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  - 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder vergleichbare Plätze einzurichten oder zu erweitern,

- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Straßen neu zu bauen,
- 9. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 10.organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger aufzubringen,
- 11. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 12. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 13.wildwachsende Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 14.gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile inzubringen,
- 15.gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 16.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 17.mit Fahrzeugen aller Art (einschl. Fahrrädern, Mountainbikes etc.) zu fahren,
- 18. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
- 19. Modellflugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben,
- 20.die Wege zu verlassen,
- 21.außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
- 22. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 23. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 24.landschaftsbildstörende und nicht landschaftsgerechte Hochsitze außerhalb des Waldes oder Jagdhütten zu errichten.
- (3) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
  - 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen, vorhandene zu erweitern oder zu erneuern oder Ver- oder Entsorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern sowie Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit diesen Leitungen oder Anlagen stehen,
  - 2. Wege neu zu bauen oder auszubauen,
  - 3. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsstellen jeglicher Art oder Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten,
  - 4. Erholungsanlagen zu errichten,
  - 5. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung der Tier- oder Pflanzenwelt oder Exkursionen durchzuführen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Fläche hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

#### § 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf:
  - 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 24,
  - 2. die Unterhaltung der Wege,
  - 3. die Unterhaltung und Wartung vorhandener öffentlicher ver- und Entsorgungsanlagen bzw. –lei-tungen einschließlich der Entnahme und Kurzhaltung von leitungsgefährdenden Bäumen und Sträuchern,
  - 4. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen bei Gefahrerforschungsmaß-nahmen,
  - 5. die Nutzung der gemeindlichen Lagerstelle im Bereich des alten Steinbruchs zur Zwischenlagerung von Grünschnitt, Kompost und unbelasteten Baumaterialien im bisherigen bzw. im behördlich zugelassenen Umfang.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

#### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder wesentlich umgestaltet,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder vergleichbare Plätze einrichtet oder erweitert,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert oder sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Straßen neu baut,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 10.§ 4 Abs. 2 Nr. 10 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger aufbringt,
- 11.§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 12.§ 4 Abs. 2 Nr. 12 Gärten anlegt oder unterhält,

- 13.§ 4 Abs. 2 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 14.§ 4 Abs. 2 Nr. 14 gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 15.§ 4 Abs. 2 Nr. 15 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 16.§ 4 Abs. 2 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört,
- 17.§ 4 Abs. 2 Nr. 17 mit Fahrzeuge aller Art fährt,
- 18.§ 4 Abs. 2 Nr. 18 Motorsportveranstaltungen durchführt,
- 19.§ 4 Abs. 2 Nr. 19 Modellflugzeuge oder -fahrzeuge betreibt,
- 20.§ 4 Abs. 2 Nr. 20 die Wege verlässt,
- 21.§ 4 Abs. 2 Nr. 21 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
- 22.§ 4 Abs. 2 Nr. 22 Feuer anzündet oder unterhält,
- 23.§ 4 Abs. 2 Nr. 23 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 24.§ 4 Abs. 2 Nr. 24 landschaftsbildstörende oder nicht landschaftsgerechte Hochsitze außerhalb des Waldes oder Jagdhütten errichtet,
- 25.§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt, erweitert oder erneuert oder Ver- oder Entsorgungsanlagen errichtet, erweitert oder erneuert oder Maßnahmen durchführt, die im Zusammenhang mit diesen Leitungen oder Anlagen stehen,
- 26.§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Wege neu baut oder ausbaut,
- 27.§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsstellen oder Kirrungen anlegt oder unterhält,
- 28.§ 4 Abs 3 Nr. 4 Erholungsanlagen errichtet,
- 29.§ 4 Abs. 3 Nr. 5 wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung der Tier- oder Pflanzenwelt oder Exkursionen durchführt.

#### § 8

- (1) Festsetzungen Dritter zur Kompensation von Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung sind zulässig, wenn sie mit dem Schutzzweck dieser Rechtsverordnung vereinbar sind und mit der oberen Landespflegebehörde abgestimmt wurden.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den "Naturpark Saar-Hunsrück" vom 14.02.1980 (GVBI. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21.01.1992 (GVBI. S 41), bleiben unberührt.
- (3) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle "Hahn" und für die Brunnen und Quellen "Im Krumm" und "Im Kränker" vom 19.04.1989 bleiben unberührt.
- (4) Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Eiderberg bei Freudenburg" vom 21.04.1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 18, S. 398 399) wird aufgehoben.
- (5) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 05.05.1999 Bezirksregierung Trier In Vertretung